Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 8. Mai 1990 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 HE - Stadtteil Hedem - der Stadt Preußisch Oldendorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253 ff) durch einen 4. Nachtrag zu ändern.

Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, daß künftig in dem Plangebiet generell rote, braune und anthrazitfarbene Dacheindeckungen zulässig sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 HE ist im Anschluß an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Der geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt bei der Stadt Preußisch Oldendorf, Rathausstraße 5 (Nebengebäude), Zimmer Nr. 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Über den Inhalt des geänderten Planes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253 ff) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preußisch Oldendorf geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preußisch Oldendorf geltend gemacht worden sind.
 Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Preußisch Oldendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der geänderte Bebauungsplan, Ort und Zeit der Auslegung sowie der aufgrund des Baugesetzbuches erforderliche Hinweis werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 HE - Stadtteil Hedem - der Stadt Preußisch Oldendorf, nach § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Preußisch Oldendorf, den 25. Oktober 1990

Bettenbrock
Bürgermeister

